

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BRAO § 90; FGG § 6; ZPO § 41

Hat der bei einem Oberlandesgericht errichtete Ehren-
gerichtshof für Rechtsanwälte darüber zu entscheiden,
ob ein Beschluß der für diesen Oberlandesgerichtsbezirk
gebildeten Rechtsanwaltskammer ungültig oder nichtig
ist, so sind nicht die sämtlichen anwaltlichen Mitglieder
des Ehrengerichtshofs von der Ausübung des Richteramts
ausgeschlossen.

BGH, Beschl. v. 16. Oktober 1967 - AR (Anw) 3/67 - EGH beim
OLG Bremen

BUNDESGERICHTSHOF

AK (Anw) 3/67

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Karl-Götz B [REDACTED]
in B [REDACTED], T [REDACTED]-N [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragstellers,

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen, Gerichtshaus,
vertreten durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin,

wegen Feststellung der Nichtigkeit eines Kammerbeschlusses.

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 16. Oktober 1967 unter Mitwirkung
des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann,
der Rechtsanwälte Dr. Roesen und Dr. Wintzer, der Bundes-
richter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Petersen
sowie des Bundesrichters Dr. Vogt

beschlossen:

Der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte beim Hanseatischen Oberlandesgericht
in Bremen vom 3. April 1967 wird aufgehoben.

Für die Verhandlung und Entscheidung der Sache
ist dieser Ehrengerichtshof zuständig.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist am 7. Juli 1966 als Rechtsanwalt
zugelassen worden und Mitglied der Antragsgegnerin geworden.
Die Antragsgegnerin hat mit Rücksicht auf das geringe Ein-
kommen des Antragstellers im Vorjahr seinen Kammerbeitrag
für das vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 laufende Ge-
schäftsjahr 1966 auf 110 DM ermäßigt. Sie ist aber der Auf-
fassung, daß der Antragsteller diesen ermäßigten Kammer-
beitrag in voller Höhe zu zahlen habe. Dabei stützt sie
sich auf den Beschluß der Kammerversammlung vom 8. Juni
1966. Nach ihm brauchen die Kammermitglieder, die nach dem
1. Oktober 1966 zur Anwaltschaft zugelassen werden, den
Jahresbeitrag - gegebenenfalls den ermäßigten Jahresbeitrag -
nur zur Hälfte zu zahlen, während für vor dem 1. Oktober 1966
zugelassene Rechtsanwälte die Zahlung nur eines entsprechen-
den Teils des (ermäßigten) Jahresbeitrags nicht vorgesehen
ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dagegen wendet sich der Antragsteller. Er begehrt, den Kammerbeschluß für teilweise nichtig zu erklären und seine Verpflichtung zur Zahlung von nur drei Vierteln des ermäßigten Jahresbeitrags festzustellen.

Der Ehrengerichtshof hat durch Beschluß vom 3. April 1967 ausgesprochen, daß "nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 FGG die anwaltlichen Mitglieder der Ehrengerichtbarkeit in Bremen ausgeschlossen" seien, "da der angefochtene Beschluß auf der Mitwirkung aller Kammermitglieder beruht". Er hat die Akten dem Bundesgerichtshof vorgelegt, damit dieser einen anderen Ehrengerichtshof als zuständiges Gericht bestimme.

Der Beschluß muß aufgehoben werden.

1. Der Ehrengerichtshof hat den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 FGG verwendeten Begriff des Beteiligten verkannt.

Die "Beteiligung" in einer Sache kann sowohl im formellen (prozessualen) als auch im materiellen Sinn verstanden werden (vgl. hierzu und zum Folgenden Keidel FGG 9. Aufl. § 6 Rz. 14 und 15 mit Hinweisen). In der vorliegenden Sache steht nur die Beteiligung im materiellen Sinn in Frage. Beteiligt im materiellen Sinn ist jede Person, deren Rechte und Pflichten durch die Regelung der Angelegenheit, also durch die zu treffende gerichtliche Entscheidung, unmittelbar betroffen werden oder betroffen werden können. Die Rechtstellung der sämtlichen anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs kann aber unmittelbar nicht davon berührt werden, ob Rechtsanwälte, die erst im Laufe des Geschäftsjahres 1966 Kammermitglieder geworden sind, den Jahresbeitrag voll oder nur zum Teil zu zahlen haben, ob also der Beschluß der Kammerversammlung vom 8. Juni 1966 in vollem Umfang gültig oder teilweise nichtig

ist. Ein nur mittelbar wirtschaftliches oder gar ein bloß ideelles Interesse am Ausgang der Sache begründet keine Beteiligung. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Richter, der einen Verein, dessen Mitglied er selbst ist, in das Vereinsregister eintragen soll, nicht beteiligt ist (BayObLGZ - n.F. (1901) - 1, 753). Dem ist der hier in Rede stehende Sachverhalt vergleichbar.

Zu diesem Ergebnis führt auch eine weitere Erwägung. Nach § 90 Abs. 1 BRAO hat über den Antrag, einen Beschluß der Kammerversammlung für nichtig zu erklären, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zu entscheiden. Damit meint das Gesetz, das nichts Gegenteiliges zum Ausdruck bringt, denjenigen Ehrengerichtshof, der gemäß § 100 BRAO bei dem Oberlandesgericht errichtet ist, für dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer gebildet ist (§ 60 BRAO). Diesem Ehrengerichtshof können aber als anwaltliche Mitglieder nur solche Rechtsanwälte angehören, die Mitglieder der betreffenden Rechtsanwaltskammer sind (§ 94 Abs. 1 Satz 2, § 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Das Gesetz selbst hätte also, wenn die Auffassung des Ehrengerichtshofs in seinem Beschluß vom 3. April 1967 richtig wäre, zur Entscheidung über einen Antrag, einen Beschluß der Kammerversammlung für nichtig zu erklären, gerade denjenigen Ehrengerichtshof berufen, dessen sämtliche anwaltliche Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 FGG von der Ausübung des Richteramts ausnahmslos ausgeschlossen wären. Das kann dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen.

2. Mit diesen Ausführungen allein ist allerdings noch nicht dargetan, daß der Beschluß des Ehrengerichtshofs im Ergebnis fehlerhaft ist.

a) Der Senat hat schon mehrfach auf die in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend angewendet, so in den Entscheidungen AnwZ (B) 35/61 vom 11. Dezember 1961 und AnwZ (B) 7/64 vom 31. Mai 1965 Kostenvorschriften der Zivilprozeßordnung, im Beschluß BGHZ 44, 25 die Vorschrift, wonach ein unzulässiges Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung verworfen werden kann, und im Beschluß BGHZ 46, 195 die Vorschriften der §§ 42 ff ZPO über die Ablehnung eines Richters.

Es fragt sich daher, ohne daß dies aus den nachstehenden Gründen abschließend entschieden werden müßte, ob nicht auf die in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramts neben den Vorschriften des § 6 Abs. 1 FGG auch die Bestimmung des § 41 Nr. 6 ZPO entsprechend angewendet werden muß.

b) Die Vorschrift, wonach ein Richter in einer Sache ausgeschlossen ist, in der er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, kann freilich im vorliegenden Fall unmittelbar überhaupt nicht in Betracht kommen. Im Schrifttum (vgl. Stein/Jonas/Pohle 19. Aufl. § 41 Anm. III 6) wird aber die wohl zutreffende Auffassung vertreten, daß in einem Fall, wo der Richter in einem dem Rechtsstreit vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitentscheidend tätig gewesen ist, der § 41 Nr. 6 ZPO seinem Grundgedanken nach entsprechend angewendet werden muß. Diese Auffassung kann schon aus der Erwägung begründet werden, daß der Richter die notwendige, von Art. 97 Abs. 1 GG

verlangte innere Unabhängigkeit und Unbefangenheit besitzen muß (vgl. Habscheid in JR 1958, 361, 363). Außerdem ist dieser Gedanke in neueren Gesetzen klar zum Ausdruck gebracht worden. Nach § 54 Abs. 2 VwGO vom 21. Januar 1960 (BGBl I 17) ist von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat (inhaltlich ebenso § 60 Abs. 2 SGG i.d.F. vom 23. August 1958 - BGBl I 613 - und § 51 Abs. 2 FGO vom 6. Oktober 1965 - BGBl I 1477 -). Nach § 41 a Abs. 2 Nr. 2 a PatentG i.d.F. vom 9. Mai 1961 (BGBl I 549/550) ist von der Ausübung des Richteramts im Verfahren über die Feststellung der Nichtigkeit eines Patents ausgeschlossen, wer bei dem Verfahren vor dem Patentamt über die Erteilung des Patents mitgewirkt hat. Es kann demgemäß als allgemein dem geltenden Recht entsprechender Grundsatz angesehen werden, daß in einem gerichtlichen Verfahren, das die Nachprüfung einer in einem Verwaltungsverfahren getroffenen Maßnahme auf ihre Gültigkeit zum Gegenstand hat, derjenige von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen ist, der beim Erlass der Verwaltungsmaßnahme mitgewirkt hat.

c) Mitgewirkt hat aber beim Erlass einer Verwaltungsmaßnahme nur derjenige, der dabei wirklich sachlich eingegriffen hat. "Rührt der Verwaltungsakt zwar von der Behörde her, der der (Verwaltungs-)Richter angehört hat oder angehört, hat aber dieser bei dem Zustandekommen des Verwaltungsakts nicht mitgewirkt, dann ist er nicht ausgeschlossen" (Eyermann/Fröhler VwGO 4. Aufl. § 54 Rz. 6).

d) Der Präsident des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen hat auf dienstliche Anfrage mitgeteilt, daß dem nach dem

Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung der vorliegenden Sache berufenen 1. Senat dieses Ehrengerichtshofs folgende Rechtsanwälte angehören:

als Vorsitzender der Rechtsanwalt Dr. L. [REDACTED],
als stellvertretender Vorsitzender der Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED],
als anwaltliche Beisitzer die Rechtsanwälte Dr. H. [REDACTED],
Dr. d' O. [REDACTED]-O. [REDACTED], M. [REDACTED]-H. [REDACTED] und Dr. Dr. B. [REDACTED].

In der vorliegenden Sache wird vom Antragsteller begehrt, den Beschluß für teilweise nichtig zu erklären, der in der Kammerversammlung der Antragsgegnerin vom 8. Juni 1966 gefaßt worden ist. Nach § 88 Abs. 2 BRAO können die Kammermitglieder in der Kammerversammlung "ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben". Beim Erlaß des angegriffenen Beschlusses vom 8. Juni 1966 können somit solche Kammermitglieder nicht mitgewirkt haben, die in der Kammerversammlung gar nicht anwesend waren. Aus der dienstlichen Äußerung des Präsidenten des Ehrengerichtshofs ergibt sich aber, daß von sämtlichen oben namentlich aufgeführten Mitgliedern des 1. Senats des Ehrengerichtshofs keiner an der Kammerversammlung vom 8. Juni 1966 teilgenommen hat. Danach steht fest, daß keiner der anwaltlichen Mitglieder des 1. Senats des Ehrengerichtshofs beim Erlaß des angegriffenen Beschlusses mitgewirkt hat. Keiner von ihnen ist daher in der vorliegenden Sache von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, auch wenn man den § 41 Nr. 6 ZPO und mit ihm den § 54 Abs. 2 VwGO für entsprechend anwendbar erachtet.

3. Der Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 3. April 1967 erklärt ausdrücklich, daß die anwaltlichen Mitglieder der Ehrengerichtsbarkheit in Bremen "nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 FGG ... ausgeschlossen seien". Der Beschluß beruht nicht darauf, daß sich die sämtlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs für befangen hielten. Das wäre übrigens auch mit der oben (im

letzten Absatz der Nr. 1) niedergelegten Erwägung nicht zu vereinbaren. Angesichts der in der Bundesrechtsanwaltsordnung für die Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen der Kamerversammlung getroffenen Regelung kann in dem gemäß § 91 BRAO durchzuführenden Verfahren die entsprechende Anwendung des § 54 Abs. 3 VwGO (und der ihm entsprechenden Vorschriften des § 60 Abs. 3 SGG sowie des § 51 Abs. 3 FGO), worach "Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO stets dann begründet ist, wenn der Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden", nicht in Betracht gezogen werden.

4. Der Beschluß des Ehrengerichtshofs vom 3. April 1967 kann daher keinen Bestand haben. Der Ehrengerichtshof hat selbst die Sache zu behandeln und zu entscheiden.

Glanzmann	Roesen	Wintzer	Börtzier
Kirchhof	Petersen	Vogt	